

5879

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der
Ernte 1950**

(Vom 16. August 1950)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit nachfolgender Botschaft den Entwurf zu einem Beschlusse der Bundesversammlung über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1950 zu unterbreiten.

I.

Gemäss Artikel 23^{bis}, Absatz 2; der Bundesverfassung, übernimmt der Bund gutes, mahlfähiges Inlandgetreide zu einem Preise, der den Getreidebau ermöglicht.

Die Ausführung dieser Verfassungsvorschrift wurde in Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1932 über die Getreideversorgung des Landes (Getreidegesetz, AS 49, 489) durch folgenden Wortlaut geordnet:

¹ Der Bund zahlt für hundert Kilogramm des ihm bahnverladen auf die Abgangstation, in eine Mühle oder in ein Lagerhaus der Umgebung gelieferten Inlandweizens einen Preis von sechsunddreissig bis fünfundvierzig Franken. In diesem Rahmen ist der Abnahmepreis wenigstens um achteinhalb Franken höher als der mittlere Marktpreis des gleichwertigen, kostenfrei und verzollt an die Schweizergrenze gelieferten Auslandweizens. Der Mindestpreis soll jedoch nicht mehr als das Doppelte des Verkaufspreises betragen, zu dem die Getreideverwaltung Inlandweizen an die Müller abgibt.

² Die Preise für die übrigen Getreidearten werden auf Grund des Weizenpreises berechnet, wobei ihr Mahlwert zu berücksichtigen ist.

³ Diese Preise werden nur für gesunde, trockene, genügend gereinigte, geruchsfreie, handelsübliche Ware bezahlt, die bei einer normalen Ausbeute zu einwandfreiem Backmehl verarbeitet werden kann.

⁴ Der Bundesrat setzt alljährlich spätestens im September auf Grund der Marktlage und nach Anhörung der Beteiligten die Abnahmepreise fest.

⁵ Die Bundesversammlung kann bei ausserordentlichen Verhältnissen Abnahmepreise festsetzen, die von den in Absatz 1 genannten abweichen.

Seit dem Inkrafttreten des Getreidegesetzes am 1. Juli 1933 hat die Bundesversammlung «wegen ausserordentlicher Verhältnisse» in den Jahren 1933, 1934 und 1936 den Übernahmepreis für inländischen Weizen festgesetzt, wobei dann der Bundesrat die Preise für die übrigen Getreidearten entsprechend ihrem Mahlwert bestimmte. In den Jahren 1937 bis 1939 dagegen war die Marktentwicklung derart, dass der Bundesrat den Weizenpreis festsetzen konnte. Im Jahre 1935 bestimmte er ihn mit besonderer Ermächtigung der Bundesversammlung (Beschluss der Bundesversammlung vom 7. November 1934 über den Abnahmepreis von Inlandweizen der Ernte 1934 und 1935, AS 50, 1312).

Im Jahre 1940 wurden betreffend die Übernahmepreise für Inlandgetreide vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement drei Bundesratsbeschlüsse veranlasst:

BRB vom 16. Februar 1940 (AS 56, 178),

BRB vom 10. September 1940 (AS 56, 1483), Artikel 3 des ersten Beschlusses aufhebend,

BRB vom 29. Oktober 1940 (AS 56, 1701), beide Beschlüsse aufhebend.

Der erste und der dritte dieser Beschlüsse stützten sich auf Artikel 6 des Getreidegesetzes und die ausserordentlichen Vollmachten, der zweite auf die ausserordentlichen Vollmachten allein.

Seit 1941 unterbreitete das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, als Leitung der Kriegswirtschaft, jeweilen dem Bundesrat die Anträge für die Bestimmung der Übernahmepreise, sei es im Zusammenhang mit der Festsetzung der Preise anderer Ackerfrüchte (1941–1948), sei es getrennt (1944 bis 1948). Der Bundesrat fasste die Beschlüsse gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten. In den Anträgen von 1941 bis 1947 wurde immer auf die ernste Versorgungslage hingewiesen und betont, dass einträgliche Übernahmepreise einen Anreiz zur Steigerung oder wenigstens Beibehaltung der Anbaufläche bilden. Solche Preise halfen auch mit, möglichst grosse Ablieferungen zu erreichen und den Produzenten die Erfüllung der Ablieferungspflicht zu erleichtern, welche erstmals für das Inlandgetreide der Ernte 1940 verfügt und bis und mit der Ernte 1947 beibehalten werden musste.

Eine Sonderstellung nimmt das Jahr 1948 ein. In seinem Beschluss vom 31. März 1948 über die Festsetzung der Preise von Ackerbauprodukten erklärte der Bundesrat, er erachte es mit Rücksicht auf die Verhältnisse bei den wichtigsten Produkten des Ackerbaues und im Rahmen der Massnahmen

für die Sicherstellung der Landesversorgung mit Nahrungsmitteln für die Zukunft als notwendig, dass mindestens das Anbauprogramm von 800 000 ha eingehalten werde; die verschiedenen Ackerkulturen sollten darin unter besonderer Betonung des Brot- und Futtergetreidebaues angemessen berücksichtigt und die Brotgetreidepreise für 1948 auf der Grundlage der bisherigen Ansätze wiederum im Zeitpunkt der Ernte festgesetzt werden, wobei den Produktions- und Ernteverhältnissen Rechnung zu tragen wäre. Mit Verfügung Nr. 200 vom 25. Juni 1948 (AS 1948, 799) konnte dann das Kriegs-Ernährungs-Amt infolge der inzwischen eingetretenen Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Ablieferungspflicht für Brotgetreide aufheben; indessen wurde das Verbot der Verwendung von mahlfähigem Brotgetreide zu Futterzwecken noch aufrechterhalten. Die Versorgungslage hatte den Bundesrat berechtigt, den erwähnten Beschluss vom 31. März 1948 gestützt auf die Vollmachten zu fassen. Entsprechend seiner Erklärung, auf Grund der bisherigen Ansätze die definitiven Preise für die Ernte 1948 bestimmen zu wollen, bildete der Beschluss die Rechtsgrundlage für die spätere Festsetzung der Preise, der somit die nämliche Rechtsnatur zukam. Ausserdem war während des Krieges das Verhältnis zwischen dem Weizenpreis und dem Übernahmepreis der andern Getreidearten aus Gründen der Produktionsförderung in einer Weise umgestaltet worden, dass es von dem unter der Herrschaft des Getreidegesetzes gültig gewesenen bedeutend abwich und daher auch aus diesem Grunde die Preise nur durch Vollmachtenrecht entsprechend bemessen werden konnten.

Auch für das Erntejahr 1949 erachteten wir die Voraussetzungen zur Bestimmung der Übernahmepreise durch den Bundesrat gestützt auf Vollmachtenrecht noch als gegeben.

Für das Jahr 1950 dagegen kamen wir nach eingehender Prüfung der neuen Rechtslage zum Schlusse, die Festsetzung der Übernahmepreise für das Inlandgetreide habe sich wieder nach den Grundsätzen des Artikels 6 des Getreidegesetzes zu richten. Die entscheidende Voraussetzung für die weitere Anwendung der Vollmachten auf diesem Gebiete, nämlich die Not- oder Mangellage, ist weggefallen: Die Getreideversorgung ist jetzt im Rahmen des praktisch Möglichen sichergestellt. Die ordentliche Gesetzgebung erlaubt, den inländischen Getreidebau durch eine angemessene Preispolitik zu erhalten. Zudem verpflichtet der Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten den Bundesrat, die gestützt auf Artikel 3 des Ermächtigungsbeschlusses von 1939 getroffenen Massnahmen ganz oder teilweise aufzuheben oder einzuschränken, sobald die Verhältnisse es erlauben. Im vorliegenden Fall schien uns kein genügender Hinderungsgrund gegen die im Abbaubeschluss verlangte Rückkehr zur ordentlichen Gesetzgebung mehr zu bestehen.

II.

Heute berechnen sich die Einstandspreise für die wichtigsten Importweizen, je Zentner, franko verzollt Schweizergrenze, wie folgt:

Provenienz und Sorte	Höchstpreis gemäss	Preis
	internationalem Weizenabkommen	am freien Markt
	Fr.	Fr.
Manitoba 1 atl. (Canada)	39.25	40.45
Hardwinter 1 Golf (USA)	37.75	48.75
Plataweizen 80 kg Hektolitergewicht . .	—	40.75

Aus diesen Einstandspreisen für Importweizen ist ersichtlich, dass dieses Jahr eine Preisfestsetzung für die Übernahme des Inlandgetreides durch den Bundesrat gestützt auf Artikel 6 des Getreidegesetzes nicht in Frage kommen kann, weil die zu bewilligenden Preise, um dem Grundsatz des Verfassungsartikels 23^{bis} zu genügen, über den Rahmen hinausgehen müssen, den der Artikel 6 des Getreidegesetzes den Kompetenzen des Bundesrates gezogen hat: Der Weizenpreis muss auf alle Fälle wesentlich höher als der im Getreidegesetz verankerte Maximalpreis von 45 Franken sein; auch ein Zuschlag von 8.50 Franken zum mittleren Marktpreis eines gleichwertigen, kostenfrei und verzollt an die Schweizergrenze gelieferten Weizens würde nicht genügen, um auf einen Ansatz zu kommen, der «den Getreidebau ermöglicht» oder, mit andern Worten gesagt, die Produktionskosten deckt.

In den letzten drei Jahren sind durch den Bundesrat bei der Festsetzung der Übernahmepreise jeweils auch in gewissem Masse ausserordentliche Umstände berücksichtigt worden, die bei den Vorverhandlungen von den Vertretern der Produzenten als verteuernendes Element geltend gemacht worden waren. Überdies trug der Bundesrat bestimmten Ertragsausfällen auf andern Betriebszweigen der Landwirtschaft einigermaßen Rechnung. So wurden für die Ernte 1947 die Übernahmepreise im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 8.50 Franken je q erhöht, obschon der Bundesrat am 9. Juli 1946 beschlossen hatte, es sollten für jene Ernte die gleichen Übernahmepreise Anwendung finden wie für das Jahr 1946. Die Preiserhöhung um 8.50 Franken je q für die Ernte 1947 wurde ungefähr hälftig mit gesteigerten Produktionskosten und mit Dürreschäden begründet. Bei den Vorbesprechungen betreffend die Ernte 1948 stellte sich dann die Frage, ob und in welchem Ausmasse der für die Ernte des vorangegangenen Dürrejahres bewilligte, stark heraufgesetzte Übernahmepreis beizubehalten sei. Darüber, dass der im Jahre 1947 in die Preiserhöhung eingerechnete Dürrezuschlag für das Getreide der Ernte 1948 angesichts des nassen Sommers nicht mehr in Betracht fallen konnte, bestand natürlich kein Zweifel. Nach den Berechnungen des Schweizerischen Bauernsekretariates in Brugg waren aber die Produktionskosten innerhalb Jahresfrist neuerdings ungefähr im Umfange des vorjährigen Dürrezuschlages angestiegen.

Nachdem dann die Erntearbeiten unter äusserst misslichen Wetterverhältnissen und mit einem erhöhten Arbeitsaufwande durchgeführt werden mussten und bei andern Ackerbauprodukten grosse Ertragsausfälle zu verzeichnen waren, bewilligte der Bundesrat für die Ernte 1948 wieder die gleichen Preise wie für 1947. Auch für die Ernte 1949 belies der Bundesrat die Übernahmepreise auf der gleichen Höhe, abgesehen vom Roggen, für welche Getreideart eine Preissenkung von zwei Franken je q eintrat, «als erster Schritt zur Wiederherstellung eines natürlichen Preisverhältnisses zwischen Weizen und Roggen». Indem der Bundesrat auch für die Ernte 1949 (mit der erwähnten Ausnahme für den Roggen) die gleichen Preise wie für die beiden Vorjahre bewilligte, berücksichtigte er, dass die Kartoffelernte erheblich unter dem Mittel blieb, die Obsternte mit Ausnahme eines beschränkten Gebietes der Ostschweiz gering ausfiel, die Erträge an Zuckerrüben, Futterrüben und weissen Ackerrüben nicht befriedigten und auch die Gemüseproduktion wegen der Trockenheit stark unter dem Mittel zurückgeblieben war. Unter diesen Umständen war für das Jahr 1949 der Getreidebau der einzige Betriebszweig, der den Ackerbauern eine wirksame Stütze zu bringen vermochte. Die Beibehaltung der vorjährigen Übernahmepreise — mit Ausnahme des Roggens — war überdies vom Bundesrat als Massnahme gedacht, um der rückläufigen Bewegung im Ackerbau Einhalt zu gebieten.

Die Erfahrung zeigte dann, dass die Getreideernte des Jahres 1949 bedeutend weniger unter der unmittelbar dem Schnitte vorausgegangenen langen Trockenperiode gelitten hatte, als von den Fachkreisen erwartet worden war. Wohl waren die Stroherträge wesentlich geringer als in einem normalen Jahre. In vielen Betrieben wurden aber weit überdurchschnittlich hohe Druschergebnisse erzielt. Der Erlös aus dem abgelieferten Getreide war auch besonders gut, weil zum Grundpreise hinzu fast auf der ganzen Linie noch die in der Getreidegesetzgebung vorgesehenen Qualitätszuschläge ausgerichtet werden konnten. Die Getreideverwaltung zahlte denn auch den Getreideproduzenten in ihrer Gesamtheit bei der Ernte 1949 rund 85 Millionen Franken mehr für das abgelieferte Getreide aus, als bei den gleichen Grundpreisen im Vorjahre. Damit bekam der schweizerische Ackerbau einen fühlbaren Beitrag zum Ausgleich der erwähnten Mindererträge anderer Betriebszweige.

In bezug auf die diesjährige Getreideernte weist der Schweizerische Bauernverband in seiner Eingabe vom 24. Juli 1950 an die Eidgenössische Getreideverwaltung auf folgendes hin: Nach den Erhebungen der Preisberichtsstelle des Schweizerischen Bauernverbandes über den Stand der Kulturen sei am 1. Juli 1950 im schweizerischen Durchschnitt der Stand der Getreidefelder schlechter als am entsprechenden Stichtag des Vorjahres beurteilt worden. Starke Stürme und Gewitterregen im Monat Juni und anfangs Juli hätten viel Lagerfrucht, namentlich beim Roggen, verursacht. Auch seien gerade in ausgesprochenen Getreidegebieten, wenn auch auf einzelne Gegenden beschränkt, immerhin namhafte Hagelschäden zu verzeichnen. Die statistische Abteilung des Schweizerischen Bauernverbandes habe nach dem Stand der Kulturen vom 1. Juli 1950 die gesamtschweizerische Brotgetreideernte auf

2 600 000 q gegenüber 3 480 000 q am 1. Juli 1949 geschätzt. Für die Rentabilität der gesamten Landwirtschaft bildeten die Brotgetreidepreise einen ausschlaggebenden Faktor. Der Ertrag der schweizerischen Landwirtschaft weise gegenwärtig eine rückläufige Tendenz auf. Der Reinertrag in Prozenten des Aktivkapitals sei nach den letzten provisorischen Ergebnissen von 200 abgeschlossenen Buchhaltungen im Buchhaltungsjahr 1949/50 von 4,53 % auf 3,13 % gesunken. Der Arbeitsverdienst je Männerarbeitstag habe nur noch 12.25 Franken erreicht und verzeichne somit gegenüber dem Buchhaltungsjahr 1948/49 einen Rückgang von 2.20 Franken. Der Schweizerische Bauernverband stellt in seiner Eingabe ferner fest, dass der Bundesrat neuerdings den Übernahmepreis für Raps herabgesetzt habe. Die Notierungen für Frühkartoffeln hätten schon in den ersten Sommerwochen einen seit Jahren nicht mehr erreichten Preistiefstand aufgewiesen. Nachdem der Stand der Kartoffelkulturen allgemein gut sei und aller Voraussicht nach eine namhafte Ernte eingebracht werden könne, werde bei den bestehenden Verwertungsschwierigkeiten zweifellos ein fühlbarer Preisdruck eintreten. Im weitern bedeute die Tatsache, dass die Anbauprämien für Futtergetreide nicht schon in diesem Jahre ausbezahlt würden, für die Produzenten ebenfalls einen Einnahmehausfall. Der Ertrag aus dem Pflanzenbau werde daher, auch wenn die Übernahmepreise für Brotgetreide in der letztjährigen Höhe beibehalten würden, gesamthaft gesehen im Jahre 1950 neuerdings zurückgehen. Voraussetzung für die Erhaltung unseres Getreidebaues bilde daher eine wohl abgewogene Preispolitik. Bei der heutigen unsichern politischen Lage könne im Hinblick auf die Sicherstellung unserer Landesversorgung ein weiterer Rückgang des Brotgetreidebaues nicht verantwortet werden. Die vergangenen Kriegsjahre hätten deutlich gezeigt, dass zur Verteidigung unseres Landes nicht nur Waffen und Munition, sondern auch Brot zur Ernährung der Bevölkerung und der Armee absolut notwendig seien. Diese Gründe dürften nach Auffassung des Bauernverbandes sogar eine Erhöhung des Übernahmepreises für Brotgetreide rechtfertigen. Schliesslich erinnert der Bauernverband an den allgemeinen Preiszusammenbruch auf dem Strohmarkt. Die Mindererlöse für Stroh beeinflussten die Rendite des Getreidebaues in ihrer Gesamtheit ungünstig. Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Schweizerische Bauernverband, die Übernahmepreise für Brotgetreide der Ernte 1950 unverändert auf den Ansätzen des Jahres 1949 zu belassen und auch die bisherigen Zuschläge für die Gebirgsgegenden beizubehalten.

Im Sinne von Artikel 6, Absatz 4 des Getreidegesetzes besprach die Getreideverwaltung in einer Konferenz vom 28. Juli 1950 mit den Vertretern des Schweizerischen Bauernverbandes und des Schweizerischen Saatzuchtverbandes die vorstehend dargelegten Begehren. An dieser Besprechung, welcher auch Delegierte der Abteilung für Landwirtschaft, der Finanzverwaltung und der Preiskontrollstelle beiwohnten, hielten die Vertreter der Landwirtschaft mit Nachdruck an ihren Preisbegehren fest. Sie lehnten auch den Vorschlag der Getreideverwaltung, wenigstens den Preis des Roggens nochmals etwas zu

ermässigen, ab, wobei sie auf die im Vergleich zum Vorjahre erheblich gesunkenen Körnererträge gerade bei dieser Getreideart hinwiesen; für den Fall, dass entgegen der Auffassung der Produzentenkreise durch den Bundesrat ein Roggenabschlag beantragt werden sollte, wurde sogar die Möglichkeit eines Begehrens um Erhöhung der Preise der übrigen Getreidearten angetönt.

III.

Zu den im vorhergehenden Abschnitt dargelegten Preisbegehren nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Die parlamentarischen Kommissionen hatten Gelegenheit, sich am 17. Juli 1950 auf einer durch die Getreidebaugebiete der Kantone Bern, Neuenburg, Freiburg und Waadt führenden Besichtigungsfahrt ein Bild über den Stand der Getreidekulturen zu machen. Dabei zeigte sich, dass in der besichtigten Gegend schätzungsweise 80 % der Bestände gelagert sind. Indessen konnte erfreulicherweise festgestellt werden, dass nur ein verhältnismässig kleiner Teil davon schon vor dem Blühen gefallen ist und daher wirklich geringe Erträge abwerfen wird, während bei den übrigen gelagerten Feldern die Körnererträge noch einigermaßen befriedigen dürften. Die Zentral-, Nord- und Ostschweiz weisen weniger Lagerfrucht auf. Indessen sind in beschränkten Gebieten der Nordostschweiz wiederum Dürreschäden an den Getreidefeldern eingetreten.

Zu den Hagelschäden ist festzustellen, dass sie nicht als Begründung von besondern Preisforderungen dienen dürfen, weil den Getreideproduzenten die Möglichkeit offen steht, solche Schäden durch Versicherung zu decken. Die Prämien für die Hagelversicherung werden übrigens in der Regel in die Berechnung der Produktionskosten einbezogen.

Bei der Beurteilung des diesjährigen, voraussichtlichen Ernteertrages darf nicht übersehen werden, dass die Ernte des Jahres 1949 eine ausgesprochene Rekordernte war. Selbst wenn die diesjährigen Erträge nach der in Abschnitt II hiervoor erwähnten Schätzung der statistischen Abteilung des Schweizerischen Bauernverbandes um einen Viertel hinter den letztjährigen zurückstehen sollten, so erhalten wir immer noch eine gute Mittelernnte. Diese Schätzung scheint uns aber in Würdigung aller Umstände etwas zu pessimistisch zu sein. Hingegen muss berücksichtigt werden, dass da, wo Lagerfrucht geerntet werden muss, der Arbeitsaufwand, verglichen mit demjenigen bei stehendem Getreide, wesentlich grösser ist. Auch setzen die Mindererlöse aus dem Stroh dieses Jahr den Ertrag des Getreidebaues etwas herab.

Rein rechnerisch liesse es sich demnach wohl verantworten, nun an den Abbau des für die Ernte 1947 gewährten und seither ungekürzt beibehaltenen Dürrezuschlages heranzutreten, um so mehr, als die andern Kulturen recht befriedigend stehen. Man erwartet eine gute Kartoffelernte, viel Obst und Gemüse. Auch die Heu- und Emdernnten sind im allgemeinen mengenmässig befriedigend und qualitativ sehr gut ausgefallen. Der Ackerbau, gesamthaft betrachtet, wird im Jahre 1950 nicht schlecht abschneiden.

Es stellt sich nun die Frage, ob der rechnerisch als richtig erkannte Preis auch allgemein volkswirtschaftlichen, landesversorglichen und staatspolitischen Überlegungen zu genügen vermöge oder ob aus solchen Gründen sich ein anderer Preis aufdränge. Dabei ist wohl in erster Linie die Bedeutung unseres einheimischen Brotgetreidebaues im Rahmen der Versorgung des Landes abzuklären. Rückschauend sei deshalb daran erinnert, dass vor dem ersten Weltkrieg die gesamte inländische Jahresproduktion den Brotbedarf unseres Landes bloss für etwa anderthalb Monate zu decken vermochte, eingerechnet das von den Landwirten im eigenen Betriebe verbrauchte Getreide. Für mehr als zehn Monate mussten das Brotgetreide und für das ganze Jahr fast sämtliches Futtergetreide aus dem Ausland eingeführt werden. Dank der Massnahmen zur Förderung des Anbaues während des ersten Weltkrieges und in der unmittelbaren Nachkriegszeit gelang es, nach und nach dem so weitgehend vernachlässigten landwirtschaftlichen Betriebszweig erneut Beachtung zu verschaffen und den Getreidebau, wenn auch mit grosser Mühe und entsprechendem Aufwand an Geld und Arbeit, neu in Gang zu setzen. Die Getreidegesetzgebung, die provisorisch im Jahre 1929 und definitiv im Jahre 1933 in Kraft trat, brachte schliesslich dem einheimischen Brotgetreidebau den notwendigen, bleibenden Schutz, unter welchem er sich dann auch bald wieder so zu entfalten vermochte, dass er schon beim Ausbruch des zweiten Weltkrieges namhafte Beiträge an die Brotversorgung leisten konnte. Die Tabelle auf Seite 701 zeigt, wie sich der Anteil der bäuerlichen Produktion am gesamten Brotgetreideverbrauch während des letzten Krieges und in der Nachkriegszeit entwickelt hat. Es geht daraus hervor, dass in den Perioden gestörter Importe unser einheimischer Getreidebau in der Lage ist, Erträge hervorzubringen, die für die Sicherung unserer Landesversorgung mit Brot wesentlich, unter Umständen sogar entscheidend ins Gewicht fallen. Durch eine zweckmässige Preispolitik muss deshalb angestrebt werden, den Anteil der einheimischen Produktion am gesamten Brotgetreidebedarf, der bereits wieder von 60,8 % im Jahre 1944 auf 43,8 % im Jahre 1948 zurückgegangen ist, nicht weiter absinken zu lassen. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass eine angemessene einheimische Getreidefläche einen alljährlich wiederkehrenden Ertrag hervorbringt, während die grössten Vorräte nur einmal verbraucht und in Notzeiten nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder überhaupt nicht mehr ersetzt werden können.

2. In Würdigung aller Umstände kommen wir zum Schlusse, dass sich für die Ernte 1950, grundsätzlich, aber mit Ausnahme des Roggens, die letztjährigen Übernahmepreise nochmals verantworten lassen.

In bezug auf den Dinkel ist zu bemerken, dass sein Preis im Verhältnis zum Weizen, wenn wir bloss den Mahlwert berücksichtigen, etwas zu hoch ist. Der Anbau von Dinkel weist aber eine rückläufige Tendenz auf, und zwar auch in den Gebieten, wo er von allen Brotgetreidearten die sichersten und deshalb auf lange Dauer auch die grössten mittleren Erträge verspricht. Der Weizenbau ist eben zu einer Modesache geworden, trotzdem sich der Dinkel immer wieder

als die robusteste Getreideart bewährt hat, die sich ganz besonders für schwere, nasskalte Böden und niederschlagsreiche, starken Winden regelmässig ausgesetzte Höhenlagen eignet. Im Interesse der Landesversorgung, aber auch im Hinblick auf einen zweckmässigen Fruchtwechsel sollte dem Dinkel, der ja früher die Hauptgetreideart der deutschen Schweiz war, wieder etwas vermehrt Geltung verschafft werden. Diesem Ziel ist nur mit einem besonders günstigen Übernahmepreis näher zu kommen. Wir beantragen deshalb, den Dinkelpreis nicht herabzusetzen, trotzdem er, sofern unsere nachfolgend beantragte Senkung des Roggenpreises genehmigt wird, gegenüber dieser Getreideart eine zusätzliche Stützung erfährt.

Beim Roggen haben wir folgende Lage: Nach den Grundsätzen der Getreidegesetzgebung sollte der Roggenpreis gegenüber dem Weizenpreis unter Berücksichtigung seines Mahlwertes abgestuft werden. Von dieser Regel musste man unter dem Zwange der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom Jahre 1940 hinweg abgehen. Vor allem ergab sich damals, im Rahmen unserer kriegswirtschaftlichen Planung und Vorsorge, die Notwendigkeit, den Produzenten die Erfüllung der Anbau- und Ablieferungspflicht für das Inlandgetreide soweit wie nur möglich zu erleichtern. Ausserdem musste, wieder im Interesse einer möglichst hohen Getreideablieferung an den Bund, durch einen lohnenden Roggenpreis der Verfütterungsgefahr begegnet werden. Eine bestimmte Mindestanbaufläche an Roggen war ferner zur Ermöglichung eines zweckmässigen Fruchtwechsels unerlässlich. Schliesslich spielte der Roggenanbau für die Beschaffung von Stroh für die Armee eine wesentliche Rolle. Alle diese Gründe führten dazu, dass sich der Roggenpreis im Laufe der letzten Kriegsjahre mehr und mehr dem Weizenpreis näherte. Während der Roggenpreis vor dem Krieg im Einvernehmen mit der Landwirtschaft jeweilen etwa 25 % billiger als der Weizenpreis festgesetzt worden war, schrumpfte der Preisunterschied schliesslich auf weniger als 5 % zusammen. Die Höherbewertung des Roggens im Rahmen der Massnahmen zur Verstärkung unserer Landesversorgung während der letzten Kriegswirtschaft förderte sichtbar die Produktion dieser Getreideart, mengenmässig und auch in bezug auf die Qualität. In jener Epoche war der Roggen, der unter normalen Friedensverhältnissen von der Müllerschaft wegen seiner nachteiligen Beeinflussung der Backfähigkeit des Mehles selbst zu billigem Preise wenig begehrt ist, verhältnismässig leicht zu verwerten. Leider hielt die Verwendung des Roggens zur Selbstversorgung der Landwirtschaftsbetriebe nicht Schritt mit der zunehmenden Erzeugung. Die Produzenten gingen mehr und mehr dazu über, den Roggen angesichts des günstigen Preises an den Bund abzuliefern und für den Eigenbedarf entsprechend mehr Weizen zurückzubehalten. Im Jahre 1933 betrug beispielsweise der Anteil Roggen an der gesamten von den Landwirten für die Selbstversorgung zurückbehaltenen Getreidemenge noch 18,8 %; er sank dann nach und nach bis zum Jahre 1946, dem letzten bis jetzt durch die Getreideverwaltung statistisch bearbeiteten Jahre, auf 3,9 %. Andererseits stieg die Ablieferung von Roggen von 13 % im Jahre 1933 auf 20,76 % im Jahre 1948. Dieser hohe Anteil an der ge-

samten Ablieferungsmenge bereitete nun der Getreideverwaltung in den letzten Jahren erhebliche Verwertungsschwierigkeiten. Um einer weitern Verschlechterung des Verhältnisses der Ablieferungsmengen von Roggen und Weizen vorzubeugen, sahen wir uns daher im Jahre 1949 gezwungen, grundsätzlich einen schrittweisen Abbau des Roggenpreises zu beschliessen, mit dem Ziele, nach und nach wieder ein normales Verhältnis zwischen Roggen- und Weizenpreis herzustellen. In diesem Sinne wurde letztes Jahr die Spanne zwischen dem Roggenpreis und dem Preis für den Weizen Typ I von 2.50 Franken auf 4.50 Franken je q erweitert. Heute müssen wir, wie letztes Jahr bereits vorgesehen, den Abbau des Roggenpreises trotz der von den Vertretern der Landwirtschaft geäusserten Bedenken fortsetzen. Ein Abbau um 2 Franken je q ist für die Produzenten trotz geringerer Strohpreise gut tragbar, um so mehr, als für die Ernte 1950 neuerdings erhebliche Flächen, die früher mit weniger ertragreichen Roggensorten inländischer Züchtungen angesät waren, mit der deutschen Hohertragssorte Petkus bebaut wurden. Auch nach dieser weitern Ermässigung des Roggenpreises bestehen die Voraussetzungen zu einem lohnenden Roggenbau, wo er nach Boden und Klima und im Rahmen einer richtigen Fruchtfolge hingehört. Durch einen gegenüber dem Weizenpreis zweckmässig abgestuften Roggenpreis muss den Bestrebungen entgegengewirkt werden, Roggen am Platze der viel wertvolleren und leichter zu verwendenden Getreidearten Weizen und Dinkel anzupflanzen, wo der Fruchtwechsel den Roggenbau nicht erfordert, namentlich solange, als die Produzenten den Roggen bei ihrer Selbstversorgung so weitgehend vernachlässigen wie es in den letzten Jahren ganz offenkundig geschehen ist.

Der Mischelpreis — Gemenge von Weizen und Roggen — wurde von jeher ungefähr als arithmetisches Mittel zwischen dem Preis für Weizen Typ I und Roggen berechnet. Pflichten die eidgenössischen Räte unserem Antrage bei, den Roggenpreis um 2 Franken zu senken, so wäre nach bisheriger Praxis der Preis des Mischels um die Hälfte, d. h. um 1 Franken je q, zu ermässigen. Dadurch kommt der Mischelpreis auf 59.25 Franken zu stehen.

8. Für die Gebirgsgegenden sollte die im Jahre 1941 eingeführte Sonderregelung der Übernahmepreise für das Inlandgetreide beibehalten werden. Bekanntlich liegen in den noch für den Getreidebau in Betracht fallenden Berglagen die Produktionskosten merklich höher als im Flachland. Geringern und weniger sichern Erträgen stehen dort ein höherer Saatgutbedarf und ein bedeutend grösserer Arbeitsaufwand gegenüber, da infolge ungünstiger Bodengestaltung wenig maschinelle Arbeit verrichtet werden kann und der Weg vom Feld zur Scheune oft weit und beschwerlich ist. Zudem verursachte der nach Kriegsbeginn verfügte Mehranbau gerade in Gebirgsgegenden, wo vielfach bis dahin kein Getreidebau getrieben worden war, zusätzliche Ausgaben für Geräte und Lagerräume.

Diese Gründe liessen es seinerzeit, als der Mehranbau verfügt werden musste, angezeigt erscheinen, die im Getreidegesetz enthaltenen Vorschriften über die

Abnahmepreise von Inlandgetreide gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten zu ergänzen. Der Bundesrat beschloss daher am 3. Oktober 1941, dass zusätzlich zu den normalen Übernahme-preisen für Inlandgetreide aus Gebirgs-gegenden, d. h. aus Gebieten von über 800 m ü. M., erstmals für die Ernte 1941 ein Gebirg-zuschlag auszurichten sei. Er wurde wie folgt bemessen:

801–900 m ü. M.	1 Franken
901 m und mehr	2 Franken je q

Mit Bundesratsbeschluss vom 20. September 1943 wurden diese Gebirg-zuschläge auf zwei beziehungsweise drei Franken je 100 kg Inlandgetreide heraufgesetzt, in welcher Höhe sie seither alljährlich ausgerichtet wurden. Die Summe dieser Zuschläge betrug z. B. für das aus der Ernte 1949 übernommene Inlandgetreide rund 228 000 Franken. Heute besteht kein Anlass, diese Zuschläge wegfallen zu lassen, da sich die grundlegenden Verhältnisse, welche seinerzeit den Bundesrat zur Einführung der Zuschläge bewogen hatten, inzwischen nicht wesentlich verändert haben. In Artikel 2 des dieser Botschaft beigelegten Beschlus-sentwurfes haben wir deshalb die Zuschläge in gleicher Höhe, wie sie seit dem Jahre 1943 ausgerichtet wurden, vorgesehen.

4. Anders als bei den Übernahme-preisen liegen die Verhältnisse bei der Mahlprämie. Die vom Bundesrat auf den 1. September 1943 verfügte Brot-preisverbilligung hatte auf die Selbstversorgung mit Brotgetreide insofern ungünstige Rückwirkungen, als der ohnehin vorhandene Anreiz, das vom Bund verbilligte Brot zuzukaufen und dafür die Selbstversorgung mit Brotgetreide aufzugeben, vergrössert wurde. Diese Gefahr bestand in ganz besonderem Masse für die Selbstversorgung in Gebirgsgegenden. Aus bäuerlichen Kreisen wurde deshalb unter Hinweis auf diese Sachlage seinerzeit der Vorschlag ge-macht, den für den Konsumenten eingetretenen Brotpreisabschlag durch eine Mahlprämien-erhöhung beim Selbstversorger auszugleichen, ein Vorschlag, gegen den in dieser allgemeinen Form die zuständigen Instanzen Bedenken grund-sätzlicher und auch finanzpolitischer Natur geltend machten. Immerhin be-schloss der Bundesrat am 20. September 1943, einen solchen Ausgleich durch einen bescheidenen «Brotpreis-Verbilligungszuschlag» zur Mahlprämie wenigstens in Berglagen auszurichten. Er beträgt 2 Franken je q mahlprämienberechtigtes, nachweisbar zur Selbstversorgung mit Brot im eigenen Haushalt des Produ-zenten verwendetes Getreide und wird den Berechtigten bei der Auszahlung der Mahlprämie ausgerichtet. Er erscheint in der Rechnung der Eidgenössischen Getreideverwaltung mit jährlich ungefähr 400 000 Franken.

Dieser Zuschlag zur Mahlprämie wurde bisher regelmässig durch den Bundesrat, gleichzeitig mit der Festsetzung der Übernahme-preise für das Inlandgetreide, auf dem Vollmachtenwege beschlossen. Diese Rechtsgrundlage fällt aber heute, nachdem sie auch für die Festsetzung der Übernahme-preise nicht mehr in Frage kommt, dahin, und es gilt sowohl für die Bestimmung der Preise wie auch in bezug auf die Höhe der Mahlprämie wieder die im Bundes-gesetz vom 7. Juli 1932 über die Getreideversorgung des Landes vorgesehene Regelung. Das hat zur Folge, dass wohl ein Zuschlag zu den Übernahme-preisen

beschlossen werden kann, für welche die Bundesversammlung an keine Grenze gebunden ist. Ungünstiger liegen leider die Verhältnisse bei der Mahlprämie. Diese ist in Artikel 9 des Getreidegesetzes zahlenmässig festgelegt. Sie beträgt 7.50 Franken für je 100 kg vernahlenes Getreide. Für Gebirgsgegenden kann sie bis auf 14 Franken erhöht werden. Dieser Höchstbetrag darf aber nur in den mehr als 1100 m ü. M. gelegenen Gebieten bezahlt werden. Von der Möglichkeit, innerhalb dieses Rahmens die Mahlprämie für Gebirgsgegenden zu erhöhen, hat der Bundesrat in Artikel 23 der Vollziehungsverordnung vom 4. Juli 1933 zum Getreidegesetz Gebrauch gemacht. Die Mahlprämie beträgt danach:

für Wohnsitz bis zu 800 m ü. M. . .	7.50	Franken je 100 Kilogramm
» » von 801– 900 m ü. M.	8.50	» » 100 »
» » » 901–1000 m ü. M.	10.—	» » 100 »
» » » 1001–1100 m ü. M.	12.—	» » 100 »
» » über 1100 m ü. M. . .	14.—	» » 100 »

Im gleichen Artikel wird die Getreideverwaltung ermächtigt, innerhalb des gesetzlichen Rahmens höhere Zuschläge zu bewilligen, sofern dies durch besondere Produktionsschwierigkeiten gerechtfertigt ist. Zu einer allgemeinen Erhöhung der Mahlprämie für sämtliche Produzenten aus Gebirgsgegenden, wie sie unter dem Vollmachtenregime möglich war, fehlt ihr dagegen die Kompetenz. Eine allfällige Wiedereinführung eines solchen Zuschlages zur Mahlprämie muss somit der im Gang befindlichen Revision des Getreidegesetzes vorbehalten bleiben.

IV.

Wir schlagen Ihnen vor, die Festsetzung der Abnahmepreise für das Inlandgetreide der Ernte 1950, wie dies früher für den Inlandweizen schon der Fall war, wieder in die Form eines Beschlusses der Bundesversammlung zu kleiden. Da das Getreidegesetz in Artikel 6, Absatz 5, bei ausserordentlichen Verhältnissen die Befugnis zur abschliessenden Regelung der Abnahmepreise der Bundesversammlung ohne Referendumsvorbehalt delegiert, kann der Beschluss sofort in Kraft treten, was im Hinblick auf die bereits im August begonnenen Ablieferungen dringend notwendig ist. In diesem Zusammenhange dürfen wir wohl darauf hinweisen, dass die Festsetzung der Preise durch die eidgenössischen Räte für die Durchführung der Übernahmen erhebliche Nachteile mit sich bringt. Die Beschlussfassung ist, weil man sich im Zeitpunkt der Sommersession über die zu erwartenden Ernteerträge und über die Bedingungen der Ernte selbst noch kein Bild machen kann, erst in der Herbstsession möglich. Die Vorbereitungen für die Herbstsaat müssen aber schon bald nach der Ernte getroffen werden. Für das bereitzustellende Saatgut sollten deshalb die Verkaufspreise dazumal schon bekannt sein. Das ist indessen erst möglich, wenn die Übernahmepreise für das Inlandgetreide festgesetzt sind. Die späte Festsetzung der Übernahmepreise, die bei der Behandlung der Angelegenheit durch die eidgenössischen Räte nicht zu umgehen ist, verursacht aber auch für die Verwaltung, welche gerade im heutigen Augenblick besonders auf rationelles und sparsames Arbeiten halten muss, eine Mehrbelastung, indem

sie mit zahlreichen Produzenten, die schon vom August hinweg Getreide abliefern, vorerst provisorisch und dann im Herbst, wenn die Übernahmepreise bekannt sind, endgültig abrechnen muss. Aus diesen Überlegungen wird für die in Vorbereitung befindliche Revision des Getreidegesetzes vom 7. Juli 1932 eine entsprechende Abänderung des Artikels 6 vorgeschlagen werden. Danach wäre in Zukunft, d. h. vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Getreidegesetzes hinweg, der Bundesrat für die Festsetzung der Übernahmepreise des Inlandgetreides zuständig.

Im Sinne der vorstehenden Darlegungen halten wir es für zweckmässig, dass die Bundesversammlung, ähnlich wie sie es im Jahre 1934 getan hat, in ihrem Beschluss betreffend die Übernahmepreise für die Ernte 1950 den Bundesrat ermächtigt, bis zum Inkrafttreten des revidierten Getreidegesetzes, spätestens aber bis und mit der Ernte 1952, gleiche Preise für das Inlandgetreide festzusetzen, sofern die Verhältnisse sich nicht wesentlich ändern. Es handelt sich bei unserem Antrage nicht etwa darum, dem Bundesrat die Kompetenz zur Festsetzung der Inlandgetreidepreise allgemein zu delegieren. Das wäre rechtlich nicht vertretbar. Die Ermächtigung soll nur für den Fall Geltung haben, dass ähnliche Verhältnisse, wie sie gegenwärtig bestehen, die Ausrichtung gleicher Preise rechtfertigen. Der Bundesrat wird also nicht andere Preise bestimmen können, als sie die Bundesversammlung für 1950 beschliessen wird. Erfordern veränderte Umstände andere Preise, so wird der Bundesrat die Angelegenheit wiederum der Bundesversammlung zur Beschlussfassung in ähnlicher Weise unterbreiten, wie dies nun für die Ernte 1950 geschehen ist. Durch das vorgeschlagene Verfahren könnten, wie bereits ausgeführt, in gegenwärtiger Zeit besonders ins Gewicht fallende Nachteile vermieden und der Verwaltung und allen am Übernahmegeschäft Beteiligten die Arbeit wesentlich erleichtert werden.

Gestützt auf unsere vorliegende Botschaft empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des beiliegenden Entwurfes zu einem Beschlusse der Bundesversammlung über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1950.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. August 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Vizekanzler:

Ch. Oser

- Beilagen:** Entwurf Beschluss der Bundesversammlung.
Anteil der inländischen Produktion am Brotgetreideverbrauch in den Versorgungsjahren 1941/42 bis 1949/50.
- Tabellen:** Entwicklung der Übernahmepreise
Entwicklung der Anbauflächen.

(Entwurf)

Beschluss der Bundesversammlung über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1950

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6, Absatz 5, des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1932 über
die Getreideversorgung des Landes,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. August 1950,
beschliesst:

Art. 1

Für das durch den Bund zu übernehmende Inlandgetreide der Ernte 1950 werden folgende Normalpreise festgesetzt:

Weizen, Typ I	62.50 Franken
Weizen, Typ II.	64.— »
Weizen, Typ III	65.— »
Mischel aus Weizen und Roggen	59.25 »
Roggen	56.— »
Dinkel, nicht entspelzt	58.— »

Diese Preise verstehen sich für je 100 Kilogramm netto Ware, bahnverladen Abgangsstation oder franko in ein Lagerhaus oder in eine Mühle der Umgebung geliefert.

Art. 2

In Gebirgsgegenden werden zu den in Artikel 1 festgesetzten Normalpreisen folgende Zuschläge gewährt:

in Höhenlagen von 801 bis 900 m ü. M. . . 2 Franken,
in Höhenlagen von 901 m und mehr . . . 3 Franken je 100 Kilogramm.

Massgebend ist die Höhenlage des Wohnsitzes des Produzenten.

Art. 3

Der Bundesrat wird ermächtigt, bis zum Inkrafttreten des revidierten Getreidegesetzes, spätestens aber bis und mit der Ernte 1952, für das Inlandgetreide die gleichen Preise festzusetzen, sofern die Verhältnisse sich nicht wesentlich ändern.

Art. 4

Dieser Beschluss ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen und tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Anteil der inländischen Produktion am Brotgetreideverbrauch in den Versorgungsjahren 1941/42 bis 1949/50

Zeitraum	Von der EGV als Monopolstelle abgegebenes Brotgetreide (Amerikanermehl in Weizen umgerechnet), inkl. Industrieware u. vereinzelte Havarieposten für Futterzwecke	Von der EGV abgegebenes Brotgetreidesaatgut	Brotgetreidesaatgut aus bäuerlicher Produktion 2)	Selbstversorgung Brotgetreide 1)	Total Brotgetreideverbrauch	Inländische Brotgetreideablieferungen an den Bund 1)	Brotgetreidesaatgut aus bäuerlicher Produktion 2)	Selbstversorgung Brotgetreide 1)	Total bäuerliche Brotgetreideproduktion (ohne Dreschabgang)	Anteil der bäuerlichen Produktion am Gesamtverbrauch
	t	t	t	t	t	t	t	t	t	%
1. 7. 1941-30. 6. 1942	341 849	1568	18 197	90 031	451 645	121 631	18 197	90 031	229 859	50,9
1. 7. 1942-30. 6. 1943	353 974	2533	19 493	100 058	476 058	124 363	19 493	100 058	243 914	51,2
1. 7. 1943-30. 6. 1944	357 774	1400	21 325	101 093	481 592	167 887	21 325	101 093	290 305	60,3
1. 7. 1944-30. 6. 1945	344 513	5284	14 806	101 403	466 006	166 893	14 806	101 403	283 102	60,8
1. 7. 1945-30. 6. 1946	355 668	1734	18 585	98 370	474 357	110 105	18 585	98 370	227 060	47,9
1. 7. 1946-30. 6. 1947	351 595	2880	16 208	91 198	461 881	115 969	16 208	91 198	223 375	48,4
1. 7. 1947-30. 6. 1948	395 018	1639	16 412	85 396	498 465	97 347	16 412	85 396	199 155	40,0
1. 7. 1948-30. 6. 1949	421 585	1760	15 751	82 008	521 104	130 739	15 751	82 008	228 498	43,8
1. 7. 1949-30. 6. 1950	402 271	510	16 740 3)	85 000 3)	504 521	182 738	16 740 3)	85 000 3)	284 478	56,4

1) Dinkel, umgerechnet in Nacktfrucht.

2) Saatgutverbrauch, berechnet mit 150 kg je ha Anbaufläche im nachfolgenden Jahre.

3) Schätzungen.

EGV = Eidgenössische Getreideverwaltung.

Entwicklung der Inlandgetreidepreise seit Inkrafttreten des Getreidegesetzes

Jahr	Weizen Fr.			Roggen Fr.	Mischel Fr.	Dinkel Fr.
	Typ I Fr.	Typ II Fr.	Typ III Fr.			
1933.	36.—			27.—	31.—	26.50
1934.	34.—			25.50	29.—	25.—
1935.	34.—			25.50	29.—	25.—
1936.	34.—			25.50	29.—	25.—
1937.	36.—	37.50	38.50	28.50	31.50	27.—
1938.	36.—	37.50	38.50	28.50	31.50	27.—
1939.	36.—	37.50	38.50	28.50	31.50	27.—
1940.	42.—	43.50	44.50	39.—	40.—	36.—
1941.	45.50	47.—	48.—	43.50	44.50	40.50
1942.	50.—	51.50	52.50	48.—	49.—	45.—
1943.	52.—	53.50	54.50	50.—	51.—	47.—
1944.	52.—	53.50	54.50	50.—	51.—	47.—
1945.	54.—	55.50	56.50	52.—	53.—	50.—
1946.	54.—	55.50	56.50	52.—	53.—	50.—
1947.	62.50	64.—	65.—	60.—	61.—	58.—
1948.	62.50	64.—	65.—	60.—	61.—	58.—
1949.	62.50	64.—	65.—	58.—	60.25	58.—

Preise je q netto, ohne Sack, franko verladen Eisenbahnwagen nächste Station oder franko Mühle der Umgebung.

Entwicklung der Anbauflächen für Brotgetreide seit Inkrafttreten des Getreidegesetzes (Ergebnisse der amtlichen Anbauerhebungen)

Erntejahr	Weizen ha	Roggen ha	Dinkel, Ein- korn, Emmer ha	Mischel aus Brotgetreide ha	Total Brotgetreide ha
1933.	62 543	16 593	11 930	6 599	97 670
1934.	66 773	15 642	12 033	7 036	101 484
1940.	77 493	10 274	10 565	5 900	104 237
1941.	87 185	14 036	12 448	7 326	121 495
1942.	91 766	14 321	15 819	9 859	131 765
1943.	100 234	16 210	19 000	11 396	146 840
1944.	98 477	14 442	19 001	11 190	143 110
1945.	97 872	13 114	14 137	8 777	133 950
1946.	93 836	15 046	15 831	10 748	135 461
1947.	90 900	12 534	13 774	10 046	127 254

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1950 (Vom 16. August 1950)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5879
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.08.1950
Date	
Data	
Seite	687-702
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 139

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.